

19/SN 112/ME XVIII. GP. Stellungnahme (geschnittenes Original) *ME/SW/7/11/ME*

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

 **KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS**



von 2

AUSGANG - Fakultätsvertretung *Dein!*
G. Zi.: *Z1* ; Kopien an: *Bürot*
Gesehen: VS, Stv. *Schmidt*
Dekan

FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN

Josef-Hirn-Straße 7/II
6020 Innsbruck

Telefon: (0512) 59424 / 28

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. *104* -GE/19
Datum: 20. MRZ. 1992
20. März 1992
Verteilt *gab.*

S. W. W.
Innsbruck, am 6.3.92

Die Fachschaft GeWi begrüßt grundsätzlich die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bekundete " Absicht ", das Höchststipendium zu erhöhen und den BezieherInnenkreis desselben auszudehnen. Notwendig wäre diese Maßnahme, von den Studierenden bereits seit langem gefordert, in der Tat, entspricht doch die Höhe des Stipendiums bei weitem nicht den tatsächlichen Lebenskosten.

Schärfstens abzulehnen ist allerdings die vorliegende Novelle des Studienförderungsgesetzes, die der oben angeführten " bekundeten Absicht " widerspricht und die im Folgenden beinhaltet:

- das Miteinbeziehen der Familienbeihilfe zur Berechnung des Stipendiums. (§ 23, Abs.2, lit 4)

Die Familienbeihilfe entspricht einer sozialen Unterstützung der Eltern und diese sind nicht verpflichtet, diesen Betrag an ihre studierenden Töchter/ Söhne auszubezahlen. Dadurch vermindert sich die tatsächliche Studienbeihilfe für StudentInnen, die am Heimatort studieren, von 33500.- auf 30000.- im Jahr. Alle anderen beziehen 60000.-, eine Summe, die immer noch deutlich unter dem staatlich festgesetzten Existenzminimum liegt. Angesichts der Tatsache, daß nur ein geringer Prozentsatz der Studierenden ein Stipendium bezieht, und dies in der Novelle nicht problematisiert wird, erscheint uns diese Diskussion ohnehin als ein ministerielles Schattenboxen, ohne Aussicht auf Verbesserung der sozialen Situation der Studierenden.

(derzeit erhalten nur 7-8% der Studierenden eine Studienbeihilfe, 1%(!!!) erhält das Höchststipendium. Diese Zahlen werden durch die angekündigte Ausweitung des BezieherInnenkreises nur geringfügig erhöht.)

- Eine weitere unannehmbare Verschärfung beinhaltet §24, Abs.4., der die Eigenleistung der Studierenden auf 12000.-/Jahr limitiert. Erstens erscheint uns dieser Vorschlag als wirklichkeitsfremd und unlogisch, denn wie anders sollen (die meisten) Studierenden ihr Studium finanzieren, wenn nicht durch Ferienarbeit. Auf der einen Seite wird von der Universität mehr Praxisnähe gefordert, auf der anderen Seite verbietet man den Studierenden die Ferienarbeit, in der - im Idealfall - erlerntes Wissen in die Praxis umgesetzt werden kann. **ÜBRIGENS: Nur 8% der StudentInnen in Österreich bekommen ein Stipendium!**

Creditanstalt BV Kto.Nr. 0790-30383/00
Hagebank Tirol Kto.Nr. 900150173



Landeshypothekenbank Tirol Kto.Nr. 210049049
Sparkasse Innsbruck-Hall Kto.Nr. 1300-000500

Zweitens gilt es zu fragen, ob unversicherte Schwarzarbeit, denn wie anders sollten sich dann die Studierenden ihr Einkommen sichern, das Ziel dieser Änderung sein kann.

Die Freude des Kollegens im Finanzministerium über fehlende Steuermillionen dürfte wohl eher begrenzt sein.

- öH - Tätigkeit als Verlängerungsgrund für den Stipendienbezug zu streichen, entspringt wohl dem Wunsch nach größerer Bestimmbarkeit der Studierenden aufgrund nicht gegebener Interessensvertretung. Außerdem übernehmen gewählte StudienrichtungsvertreterInnen, Fachschaftsamtmandatäre und Hauptausschußmitglieder unbezahlt wichtige Beratungstätigkeiten, um das Informationsdefizit (Versagen von Unterrichts - und Wissenschaftsministerium) der SchülerInnen zu kompensieren.

Vorschläge, Forderungen, Ideen und so weiter:

- Das Höchststipendium muß die Lebenskosten abdecken - 7.500 \$, laut Berechnung des Wissenschaftsministeriums - effektive Ausdehnung des Bezieherinnenkreises

- Orientierung der Stipendienbezugsdauer an Durchschnittsstudienzeit

- Höchst zumutbare Eigenleistung des Studierenden während des Studienjahres: 20.000 \$

Bei der Feststellung des Einkommens hat Arbeit in den Ferienmonaten bis zum Höchstausmaß von insgesamt 47.000 \$ jährlich außer Betracht zu bleiben

- Auszahlung von Karrenzgeld an studierende Mütter

- Verlängerungsgründe: öH - Tätigkeit, für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Schulpflichtalter.

Für die Fachschaft Geiwi Innsbruck

Andreas Hauser *Helmut Grugger*
Andreas Hauser / Helmut Grugger (Vorsitzende)

FACHSCHAFT GEIWI
HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
JOSEF-HIRN-STR. 7/III. TEL. 59424/28